



## Stadt Crivitz

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> IV Cri SV 645/22 <b>Datum:</b> 25.11.2022 <b>Status:</b> öffentlich
<b>Nachwahl eines Mitgliedes des Ausschusses für Umwelt, Landeskultur und Tourismus</b>	
<b>Fachbereich:</b>	<b>Zentrale Dienste</b>
<b>Sachbearbeiter/-in:</b>	<b>Frau Ohl</b>

Beratungsfolge (Zuständigkeit) Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Anhörung)	Sitzungstermin 12.12.2022
--	------------------------------

### **Sachverhaltsdarstellung:**

Frau Karin Pyrek hat am 02.10.2022 die Mandatsannahme als Nachrückerin für Frau Prieske für die Stadtvertretung der Stadt Crivitz bestätigt. Sie war gewähltes Mitglied im Ausschuss für Umwelt, Landeskultur und Tourismus.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Crivitz ist ein Ausschuss für Umwelt, Landeskultur und Tourismus zu bilden. Dieser setzt sich aus 4 Stadtvertretern und 3 sachkundigen Einwohnern zusammen. Somit ist eine Nachwahl erforderlich.

Zum Aufgabengebiet dieses Ausschusses gehört:

- Umwelt- und Naturschutzangelegenheiten
- Landschaftspflege
- Abfallkonzeptionen
- Zusammenarbeit mit dem Wasser- und Bodenverband, dem Zweckverband Schweriner Umland und Naturpark
- Land- und Forstwirtschaft

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Ausschussvorsitzende erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 € je Sitzung. Ausschussmitglieder erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 € je Sitzung.

### **Anlage/n:**

keine

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung der Stadt Crivitz wählt Herrn/Frau ..... als Mitglied in den Ausschuss für Umwelt, Landeskultur und Tourismus.



## Stadt Crivitz

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> IV Cri SV 653/22 <b>Datum:</b> 05.12.2022 <b>Status:</b> öffentlich
<b>Nachwahl eines Mitgliedes des Ausschusses für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz</b>	
<b>Fachbereich:</b>	<b>Zentrale Dienste</b>
<b>Sachbearbeiter/-in:</b>	<b>Frau Ohl</b>

Beratungsfolge (Zuständigkeit) Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Anhörung)	Sitzungstermin 12.12.2022
--	------------------------------

### **Sachverhaltsdarstellung:**

Gemäß § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Crivitz ist ein Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung zu bilden. Dieser setzt sich aus 4 Stadtvertretern und 3 sachkundigen Einwohnern zusammen. Aufgrund des Ablebens von Frau Prieske ist eine Nachwahl erforderlich.

Zum Aufgabengebiet dieses Ausschusses gehört:

- Flächennutzungsplanung
- Bauleitplanung
- Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung
- Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten
- Stadtsanierung und Stadtwirtschaft
- Feuerschutz
- Baulast und Wegerecht
- Grundstücksangelegenheiten wie Kauf, Verkauf und Verpachtung

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Ausschussmitglieder erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 € je Sitzung.

**Anlage/n:**  
keine

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung der Stadt Crivitz wählt Frau/Herrn ..... als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz.



## Stadt Crivitz

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> IV Cri SV 654/22 <b>Datum:</b> 05.12.2022 <b>Status:</b> öffentlich
<b>Nachwahl eines Mitgliedes des Ausschusses für Kultur, Sport und Vereine der Stadtvertretung der Stadt Crivitz</b>	
<b>Fachbereich:</b>	<b>Zentrale Dienste</b>
<b>Sachbearbeiter/-in:</b>	<b>Frau Ohl</b>

Beratungsfolge (Zuständigkeit) Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Anhörung)	Sitzungstermin 12.12.2022
--	------------------------------

### **Sachverhaltsdarstellung:**

Am 01.12.2022 hat Herr Pekrul gegenüber der Bürgermeisterin seinen Rücktritt aus den Ausschuss für Kultur, Sport und Vereine erklärt.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Crivitz ist ein Ausschuss für Kultur, Sport und Vereine zu bilden. Dieser setzt sich aus 4 Stadtvertretern und 3 sachkundigen Einwohnern zusammen. Zum Aufgabengebiet dieses Ausschusses gehört:

- Kulturförderung und Sportentwicklung
- Vereinszusammenarbeit
- Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche
- Kirchenfragen
- Städtepartnerschaften

Daher ist eine Nachwahl erforderlich.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Ausschussvorsitzende erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 € je Sitzung. Ausschussmitglieder erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 € je Sitzung.

**Anlage/n:**  
keine

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung der Stadt Crivitz wählt Herrn Kurt Pekrul in den Ausschuss für Kultur, Sport und Vereine der Stadtvertretung der Stadt Crivitz.





## Stadt Crivitz

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> BV Cri SV 604/22-04 <b>Datum:</b> 05.12.2022 <b>Status:</b> öffentlich
<b>Friedhofsgebührensatzung der Stadt Crivitz</b>	
<b>Fachbereich:</b>	<b>Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung</b>
<b>Sachbearbeiter/-in:</b>	<b>Frau Podszus</b>

Beratungsfolge (Zuständigkeit) Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	Sitzungstermin 12.12.2022
--	------------------------------

### **Sachverhaltsdarstellung:**

Gemäß § 6 Kommunales Abgabengesetz ist die Kalkulation für die Friedhofsgebühren in regelmäßigen Abständen zu überarbeiten (ca.4 Jahre). Deshalb und auf Grund der Einführung von neuen Bestattungsmöglichkeiten (Baumgrabstellen im Wäldchen und als Lückenschließung von freigewordenen Arealen) wurden die Kosten und Gebühren neu kalkuliert.

In dem gesamten Verfahren (Gestaltung und Kosten) wurde der Vorsitzende des Umweltausschusses Herr Heine maßgeblich einbezogen und die Mitglieder des Umweltausschusses durch ihn informiert.

Eine Erhöhung der Gebühren war zu erwarten, da die Stadt erhebliche Investitionen in Form der Wegesanierung, Eingangsbereich und Neuanlage der Platzgestaltung getätigt hat.

Die Kostenentwicklungen der Betriebs-und Personalkosten sind entsprechend der Vorschriften in der Kalkulation berücksichtigt worden. Die Kalkulation kann im Amt Crivitz, Amt für Stadt-und Gemeindeentwicklung eingesehen werden. Beigefügt sind der zu beschließende Satzungsentwurf mit den Gebührentarifen, die Übersicht über die neue Gebührenhöhe für die einzelnen Grabarten mit Vergleich der Gebührenhöhe aktuell/neu, Empfehlung der Verwaltung sowie die Empfehlung des Ausschusses für Umwelt, Landeskultur und Tourismus. Des Weiteren sind die Erläuterungen zur den Grabarten beigefügt.

Die Beschlussvorlage wurde in allen Gremien der Stadt Crivitz bis auf die Ortsteilvertretung Wessin, die erst am 07.12.2022 tagt, beraten.

Die Ausschüsse sind den Empfehlungen des Umweltausschusses gefolgt, die Ortsteilvertretung Gädebehn hat die Beschlussvorlage zurück gewiesen. Ein Schreibfehler bei der Verlängerungsgebühr für Kindergräber wurde berichtigt (richtig ist 6,00 Euro je Jahr) Diese Beschlussvorlage erfolgt vorbehaltlich dem Ergebnis der Ortsteilvertretung Wessin.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Derzeitig gibt es eine Unterdeckung der Gebühren in Höhe von ca. 50.000 Euro.

Die neuen Gebühren sind kalkulatorisch aufgrund der bisherigen Fallzahlen (letzte 3 Jahre) durch die Verwaltung ermittelt.

Beim Gebührenvorschlag der Verwaltung ergibt sich eine Kostenunterdeckung in Höhe von ca. 4.500 Euro.

Beim Gebührenvorschlag des Umweltausschusses ergibt sich eine Kostenunterdeckung in Höhe von. Ca. 12.300 Euro.

**Anlage/n:**

- 1. Satzungsentwurf Gebühren Crivitz 19.07.2022 ohne Verfahrensvermerk**
- 2. Gebührentabelle Crivitz Anlage alt- neu**
- 3. Erläuterungen zu den Grabarten Friedhof Crivitz**
- 4. Gebührentarife Anlage zur Satzung**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung der Stadt Crivitz beschließt in ihrer Sitzung am 12.12.2022 die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Crivitz inklusive der Anlage/Gebührentabelle sowie die dazugehörige Gebührenkalkulation.

# Friedhofsgebührensatzung der Stadt Crivitz

---

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung i.V. m. §§ 1, 2, 4-6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit gültigen Fassung sowie § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land M-V (Bestattungsgesetz BestattG M-V) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Crivitz am \_\_\_\_\_ nachfolgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Gebührentatbestand**

Für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Crivitz und der für die Beisetzung bzw. Trauerfeier bestimmten Einrichtungen, für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen, ferner für sonstige Leistungen, werden Gebühren nach dieser Satzung und dem Gebührentarif erhoben, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,

- a) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Kosten zu tragen (Bestattungspflichtige);
- b) der Antragsteller, Auftraggeber bzw. derjenige, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und seine Einrichtungen genutzt werden;
- c) derjenige, der einen Antrag stellt/Auftrag erteilt auf die Durchführung sonstiger Leistungen;
- d) wer die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

(2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofes oder seiner Einrichtungen können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt werden.

## **§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.

(2) Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

## **§ 4 Nichtbenutzung der Einrichtungen**

Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung von Einrichtungen begründen keinen Anspruch auf Gebührenrückzahlung, -erlass oder Gebührenermäßigung.

## **§ 5 Besondere zusätzliche Leistungen**

- (1) Bei Vernachlässigung der Grabstätte, trotz Aufforderung und angemessener Fristsetzung durch die Friedhofsverwaltung, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verursachers/Nutzungsberechtigten einen ordnungsgemäßen Zustand herstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (2) Die Unterhaltung einer abgeräumten Grabstätte nach vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes (vorzeitige Einebnung) wird dem Antragsteller und Nutzungsberechtigten pro Grabstätte gemäß Gebührentarif in Rechnung gestellt (Pflegegebühr).
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif dieser Satzung nicht vorgesehen sind, setzt die Stadt Crivitz die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.02.2017 außer Kraft.

Crivitz, den

B. Bruschi-Gamm

Bürgermeisterin

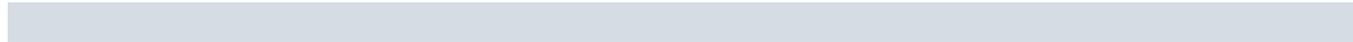
(Siegel)

Anlage: **Gebührentarife**

## Änderungen neue Gebührensatzung

Gebührentabelle	Gebühr aktuell	Gebühren ab 01.01.2023 Empfehlung Verwaltung	Empfehlung Umweltausschuss
<b>Grabstättegebühren (Erwerb des Nutzungsrechtes für 25 Jahre)</b>	<b>in Euro</b>	<b>in Euro</b>	
Reihensarggrab inkl. der Möglichkeit der Urnenaufbettung	546,00	entfällt, nur noch Wahlgrab	
Wahlsarggrab inkl. der Möglichkeit der Urnenaufbettung (+2 Urnen)	600,00	1700,00	1.700,00 €
Reihengrab Kinder bis 5. Lebensjahr einstellig	130,00	150,00	150,00 €
Wahlgrab Kinder bis 5. Lebensjahr einstellig	143,00	entfällt, Extraplätze für Kinder an einem Standort	
Rasensarggrab einstellig ohne Aufbettung von Urnen inkl. Pflege	1091,00	1200,00	1.200,00 €
Mehrfachsarggrabstelle Doppel inkl. der Möglichkeit der Urnenaufbettung	1091,00	entfällt, nur noch Wahlgrab	
Wahlmehrfachsarggrabstelle Doppel inkl. der Möglichkeit der Urnenaufbettung (+4 Urnen)	1200,00	3400,00	2.500,00 €
Rasenuarnengrab einstellig inkl. Pflege	485,00	650,00	650,00 €
Anonymes Wiesenurnengrab einstellig	260,00	350,00	350,00 €
Reihenuarnengrab vierstellig (gesamt 4 Urnen)	250,00	600,00	600,00 €
Wahlbaumurnengrab im Wäldchen 2 Urnen je Platz	noch nicht vorhanden	2000,00	1.500,00 €
Wahlbaumurnengrab im Wäldchen 1 Urne je Platz	noch nicht vorhanden	2000,00	850,00 €
Wahlbaumurnengrab Einzelbaum 2 Urnen je Platz	noch nicht vorhanden	1500,00	1.500,00 €
Wahlbaumurnengrab Einzelbaum 1 Urne je Platz	noch nicht vorhanden	1500,00	850,00 €
<b>Nacherwerbs-/Verlängerungsgebühren/Jahr</b>			
<b>Nacherwerbs-/Verlängerungsgebühren/Jahr nach Ablauf der Ruhezeit</b>			
<b>je Grabart und/oder weiterer Bestattung/Urnenaufbettung 1/25 der</b>			
<b>jeweiligen Grabstättegebühr</b>			
Reihensarggrab	22,00	entfällt	
Wahlsarggrab (+2 Urnen)	24,00	68,00	68,00 €
Reihengrab Kinder bis 5. Lebensjahr einstellig	5,20	6,00	60,00 €
Wahlgrab Kinder bis 5. Lebensjahr einstellig	5,70	entfällt	
Rasensarggrab einstellig ohne Aufbettung von Urnen inkl. Pflege	43,60	48,00	48,00 €
Mehrfachsarggrabstelle Doppel	43,60	entfällt	
Wahlmehrfachsarggrabstelle Doppel (+4 Urnen)	48,00	136,00	136,00 €
Rasenuarnengrab einstellig inkl. Pflege	19,40	26,00	26,00 €
Reihenuarnengrab (gesamt 4 Urnen)	10,00	24,00	24,00 €
Wahlbaumurnengrab im Wäldchen 2 Urnen je Platz	noch nicht vorhanden	80,00	60,00 €
Wahlbaumurnengrab im Wäldchen 1 Urne je Platz	noch nicht vorhanden	80,00	34,00 €

Wahlbaumurnengrab Einzelbaum 2 Urnen je Platz	noch nicht vorhanden	60,00	60,00 €
Wahlbaumurnengrab Einzelbaum 1 Urne je Platz	noch nicht vorhanden	60,00	34,00 €
<b>Umbettungsgebühren</b>			
Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Umbettung)	1500,00	1500,00	1.500,00 €
Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (Umbettung)	1800,00	1800,00	1.800,00 €
Urnen	300,00	300,00	300,00 €
<b>Trauerhallengebühren</b>			
Trauerhalle	200,00	250,00	250,00 €
Trauerhalle bei kurzer Andacht Urnen (10 min.)	100,00	175,00	175,00 €
Abschiednahmeraum (1/6 der Trauerhalle)	44,00	100,00	100,00 €
<b>Standsicherheitsprüfungsgebühren</b>			
Standsicherheitsprüfgebühr	15,00	30,00	30,00 €
<b>Genehmigungsgebühren</b>			
Genehmigung von Grabmälern	15,00	30,00	30,00 €
<b>zusätzliche Leistungen</b>			
Pflegegebühr bei vorzeitiger Einebnung je Grabart und Jahr bis Ablauf der Ruhezeit	1/25 der Grabstättengebühr je Jahr	1/25 der Grabstättengebühr je Jahr	1/25 der Grabstättengebühr je Jahr



## **Erläuterungen zu den Grabarten Friedhof Crivitz**

### **Wahlsarggrab/Mehrfachwahlsarggrabstelle Doppel**

Grabstätte für die Beisetzung eines Sarges mit der Möglichkeit 2 Urnen aufzubetten.

Gemäß Friedhofssatzung muss üblicherweise eine Einfassung und ein Grabmal durch den Nutzungsberechtigten gesetzt werden. Die Grabstelle kann in den dafür vorgesehenen Revieren ausgewählt werden. Dies gilt auch für eine Doppel- bzw. Mehrfachgrabstelle. (z.B. Doppelgrabstelle 2 Särge +4 Urnen) Die Grabstelle ist entsprechend der Totenruhezeit von 25 Jahren durch den Nutzungsberechtigten zu pflegen. Die Nutzungszeit kann gebührenpflichtig verlängert werden. Die Grabstellen eignen sich als Familiengrabstellen.

Größen: Einzelgrab 150x270 cm Doppelgrab 280x280 cm

### **Reihengrab für Kinder**

Es gibt eine kleine Reihe, an dem Kindergräber vorhanden sind.

Dort ist die Beisetzung von Särgen und Urnen möglich. Die Gestaltung kann individuell erfolgen, muss jedoch größtmäßig an die dort vorhandenen Gräber angepasst werden.

Die Grabstelle ist entsprechend der Totenruhezeit von 25 Jahren durch den Nutzungsberechtigten zu pflegen. Die Nutzungszeit kann gebührenpflichtig verlängert werden.

An dieser Stelle gibt es einen Platz für Sternenkinder, der jedoch noch Gestaltung bedarf.

### **Rasensarggrab einsteilig inkl. Pflege**

Grabstätte für die Beisetzung eines Sarges ohne Aufbettung von Urnen. Diese Grabstelle kann auch für den Ehepartner zweifach erworben werden. Es handelt sich um die Rasensarggrabanlage mit einer zentralen Ablagefläche für Blumen in der Rasenmähsaison. Der Blumenschmuck ist in der Mähsaison zentral abzulegen/-zu stellen, weil die Rasenfläche gemäht werden muss. Ausnahme bilden die Gräber, die noch den Sandhügel für die ersten 6 Monate haben müssen.

Des Weiteren gibt es eine Ausnahme für die Grabstellen, die aus Gründen einer damals nicht vorhandenen Regelung für die Namensplatten, ein Vasenloch in der Platte haben.

Die neu vergebenen Grabstellen haben in der Namensplatte keine Vasenvorrichtung mehr.

Die Grabstellen werden vom Nutzungsberechtigten mit einer Namensplatte nach aktuellen Vorgaben versehen. Bei Ehepartnern kann eine gemeinsame Namensplatte verlegt werden.

Die Rasengrabanlage wird durch den Friedhofsträger (Stadt Crivitz) gepflegt. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist gebührenpflichtig möglich.

Größe:150x270 cm

### **Rasenuernengrab einsteilig inkl. Pflege**

Grabstätte für die Beisetzung einer Urne in der Rasenuernengemeinschaftsanlage. Diese Grabstelle kann auch für den Ehepartner zweimal erworben werden (nebeneinander). Jedoch ist die im Anschluss nach der Beisetzung zu verlegende Namensplatte für jede einzelne Grabstelle durch den Nutzungsberechtigten zu verlegen. Es gibt keine gemeinsame Namensplatte für Eheleute.

Der Blumenschmuck ist während der Rasenmähsaison auf der zentralen Ablagefläche abzulegen/-zu stellen. Die Rasengrabanlage wird durch den Friedhofsträger (Stadt Crivitz) gepflegt. Eine

Verlängerung der Nutzungszeit ist gebührenpflichtig möglich.

Größe: 40 x60 cm

### **Anonymes Wiesenurnengrab**

Grabstätte für die Beisetzung einer Urne in der anonymen Urnengemeinschaftsanlage.

Es handelt sich um eine eingefriedete Wiese mit einer Blumenablagefläche.

Es erfolgt keine Namensnennung in irgendeiner Form (anonym). Die direkte Grabstelle auf der Wiese ist den Hinterbliebenen nicht bekannt. Die Wiesengrabanlage wird durch den Friedhofsträger (Stadt Crivitz) gepflegt. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich.

Größe: 40x40 cm

### **Reihenurnengrab**

Grabstätte für die Beisetzung von 4 Urnen. Gemäß Friedhofssatzung muss üblicherweise eine Einfassung und ein Grabmal durch den Nutzungsberechtigten gesetzt werden.

Die Gestaltung ist an die vorhandenen Gräber anzupassen. Die Grabstelle ist entsprechend der Totenruhezeit von 25 Jahren durch den Nutzungsberechtigten zu pflegen. Die Nutzungszeit kann gebührenpflichtig verlängert werden. Diese Grabstellen sind für Familiengrabstellen gut geeignet.

Größe: 100x100 cm

### **Wahlbaumurnengrab im Wäldchen**

Grabstätte für 1 Urne oder wahlweise für 2 Urnen je Platz unter einem Baum nach Wahl.

Die Beisetzung erfolgt in dem kleinen Wäldchen. Im Anschluss an die Beisetzung ist durch den Nutzungsberechtigten ein Namensschild nach aktuellen Vorgaben zu veranlassen. Die Grabstelle wird entsprechend der Totenruhezeit von 25 Jahren durch den Friedhofsträger gepflegt. Das bedeutet, das Mähen bei Erfordernis und die Baumpflege. Der Friedhofsträger ist für den Bauersatz verantwortlich, z.B. bei Sturmschäden oder Absterben des Baumes.

Größe: 40x60 cm

### **Wahlbaumgrab Einzelbaum**

Grabstätte für 1 Urne oder wahlweise für 2 Urnen je Platz unter einem Baum nach Wahl.

Die Beisetzung erfolgt im Alten Revier unter bestimmten Bäumen zur Lückenschließung von bereits größeren freien Flächen. Im Anschluss an die Beisetzung ist durch den Nutzungsberechtigten eine Namensplatte nach aktuellen Vorgaben zu veranlassen. Die Grabstelle wird entsprechend der Totenruhezeit von 25 Jahren durch den Friedhofsträger gepflegt. Das bedeutet, das Mähen bei Erfordernis und die Baumpflege. Der Friedhofsträger ist für den Bauersatz verantwortlich, z.B. bei Sturmschäden oder Absterben des Baumes.

Größe: 40 x60 cm

Amt Crivitz

Friedhofsverwaltung

**Anlage und Bestandteil zur Friedhofsgebührensatzung vom 12.12.2022**

<b>Gebührentabelle</b>	<b>Gebühr</b>
<b>Grabstättengebühren (Erwerb des Nutzungsrechtes) Grabarten</b>	<b>in Euro</b>
Wahlsarggrab inkl. der Möglichkeit der Urnenaufbettung	1700,00
Reihengrab Kinder bis 5. Lebensjahr einstellig	150,00
Rasensarggrab einstellig ohne Aufbettung von Urnen inkl. Pflege	1200,00
Wahlmehrfachsarggrabstelle Doppel inkl. der Möglichkeit der Urnenaufbettung	2500,00
Rasenuarnengrab einstellig inkl. Pflege	650,00
Anonymes Wiesenuarnengrab	350,00
Reihenuarnengrab vierstellig	600,00
Wahlbaumurnengrab im Wäldchen zweistellig	1500,00
Wahlbaumurnengrab im Wäldchen einstellig	850,00
Wahlbaumurnengrab Einzelbaum zweistellig	1500,00
Wahlbaumurnengrab Einzelbaum einstellig	850,00
<b>Nacherwerbs-/Verlängerungsgebühren/Jahr</b>	
<b>Nacherwerbs-/Verlängerungsgebühren/Jahr nach Ablauf der Ruhezeit</b>	
<b>je Grabart und/oder weiterer Bestattung/Urnenaufbettung 1/25 der</b>	
<b>jeweiligen Grabstättengebühr</b>	
Wahlsarggrab	68,00
Reihengrab Kinder bis 5. Lebensjahr einstellig	6,00
Rasensarggrab einstellig ohne Aufbettung von Urnen inkl. Pflege	48,00
Wahlmehrfachsarggrabstelle Doppel	100,00
Rasenuarnengrab einstellig inkl. Pflege	26,00
Reihenuarnengrab vierstellig	24,00
Wahlbaumgrab Wäldchen zweistellig	60,00
Wahlbaumgrab Wäldchen einstellig	34,00
Wahlbaumgrab Einzelbaum zweistellig	60,00
Wahlbaumgrab Einzelbaum einstellig	34,00
<b>Umbettungsgebühren</b>	
Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Umbettung)	1500,00
Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (Umbettung)	1800,00
Urnen	300,00
<b>Trauerhallengebühren</b>	
Trauerhalle	250,00
Trauerhalle bei kurzer Andacht Urnen (10 min.)	175,00
Abschiednahmeraum (1/6 der Trauerhalle)	100,00
<b>Standsicherheitsprüfungsgebühren</b>	
Standsicherheitsprüfgebühr	30,00
<b>Genehmigungsgebühren</b>	
Genehmigung von Grabmälern	30,00
<b>zusätzliche Leistungen</b>	
Pflegegebühr bei vorzeitiger Einebnung je Grabart und Jahr bis Ablauf der Ruhezeit	1/25 der Grabstättengebühr je Jahr





## Stadt Crivitz

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> BV Cri SV 644/22 <b>Datum:</b> 25.11.2022 <b>Status:</b> öffentlich
<b>Beschluss zur Satzung für den Senioren- und Behindertenbeirat der Stadt Crivitz</b>	
<b>Fachbereich:</b>	<b>Zentrale Dienste</b>
<b>Sachbearbeiter/-in:</b>	<b>Frau Ohl</b>

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	12.12.2022

### **Sachverhaltsdarstellung:**

Der Entwurf der Satzung für den Senioren- und Behindertenbeirat wurde von der Stadtvertretung an die Mitglieder des Beirates übergeben mit der Bitte, diesen zu sichten und ggf. Änderungen vorzunehmen.

Mit Mail vom 19.09.2022 teilte Frau Ursula Fritzsche (stv. Vorsitzende des Senioren- und Behinderten der Stadt Crivitz) mit, dass dies nach juristischer Beratung erfolgt ist und von der Stadtvertretung beschlossen werden kann.

Eine Vorberatung fand in allen Fachausschüssen und in den Ortsteilvertretungen statt.

- ➔ Sitzung des Ausschusses für Bildung, Gesundheits- und Sozialwesen am 10.10.2022  
**Abstimmung: 6 Ja-Stimmen/0 Nein-Stimmen/0 Enthaltungen**
- ➔ Sitzung des Ausschusses für Kultur, Sport und Vereine am 11.10.2022  
**Die Hinweise des Kulturausschusses:**
  - § 3 (4) – die weibliche Form „Bürgermeisterin“ verwenden
  - § 6 (2) – die Bedingungen / Voraussetzungen für eine Auflösung genau benennen
- ➔ Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung und Stadtentwicklung am 20.10.2022  
**Abstimmung: 5 Ja-Stimmen/0 Nein-Stimmen/0 Enthaltungen**
- ➔ Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landeskultur und Tourismus am 19.10.2022  
**Abstimmung: 5 Ja-Stimmen/0 Nein-Stimmen/0 Enthaltungen**
- ➔ Sitzung der Ortsteilvertretung Gädebehn am 24.10.2022  
Die OTV empfiehlt folgende überwiegend redaktionelle Änderungen:
  - § 2 (1) Satz 1: Der SBB nimmt die Interessen und Belange der älteren Menschen und Menschen mit Behinderung in der Stadt wahr.
  - § 2 (4) Satz 2: Das Wort Absatz 1 sollte ausgeschrieben werden (statt Abs. 1).

§ 3 (3): Im letzten Spiegelstrich sollte der Umweltschutz gestrichen werden. Der Bezug des Umweltschutzes zu den Aufgaben des SBB erschließt sich nicht.

§ 7 (1): Satz 2: Hier sollten die Ortsteilvertretungen vor dem Fachausschuss genannt werden, weil dies der üblichen Beratungsfolge entspricht.

→ Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 28.11.2022

**Abstimmungsergebnis: 5 Ja-Stimmen/0 Nein-Stimmen/0 Enthaltungen**

→ Sitzung der Ortsteilvertretung Wessin 07.12.2022 (*noch offen, daher unter Vorbehalt*)

Die Hauptsatzung der Stadt Crivitz wurde mit Beschluss vom 20.06.2022 (BV 422/21-01-01) angepasst.

**Finanzielle Auswirkungen:**

siehe Entwurf zur Satzung

**Anlage/n:**

Entwurf der Satzung des Senioren- und Behindertenbeirates

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung der Stadt Crivitz beschließt auf ihrer Sitzung am 12.12.2022 die Satzung des Senioren- und Behindertenbeirates. Nach der Verpflichtung der Bürgermeisterin kann der Beirat mit seiner Arbeit beginnen. Für das HH-Jahr 2023 werden finanzielle Mittel eingestellt.

# **Satzung für den Senioren- und Behindertenbeirat der Stadt Crivitz**

Auf der Grundlage des § 10 des Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben in M-V (Seniorenmitwirkungsgesetz M-V/SenMitwG M-V vom 26.07.2010, Änderung 2015) sowie der UN-Behindertenrechtskonvention und des Maßnahmeplanes des Landes M-V zu deren Umsetzung sowie der Umsetzung des BundesTeilhabegesetzes (BT-HG) in M-V wird ein Senioren- und Behindertenbeirat (SBB) der Stadt Crivitz gebildet.

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung-KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOB1. M-V, S. 777), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am .....nachfolgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Allgemeines**

Die personenbezogenen Bezeichnungen dieser Satzung gelten für Frauen, Männer und zwischen-geschlechtliche Menschen gleichermaßen.

Die steigende Anzahl der Senioren sowie Menschen mit Beeinträchtigung, nachfolgend Menschen mit Behinderungen genannt, in der Stadt Crivitz verdeutlicht die Notwendigkeit, diese an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen über den SBB die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten.

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) Der SBB nimmt die Interessen und Belange der älteren und behinderten Menschen in der Stadt wahr. Er ist Ansprechpartner für die Senioren und Behinderten selbst und für Verbände und Vereine, die gleichfalls im Bereich der Senioren- und Behindertenarbeit tätig sind. Der SBB entwickelt Ideen und schafft Erlebnisse, die zu Wohlbefinden, Lebensfreude und Geborgenheit der Senioren und Menschen mit Behinderungen in der Stadt beitragen.
- (2) Der Beirat fördert den Erfahrungsaustausch, die Meinungsbildung und die Koordinierung der Anliegen von Senioren und Menschen mit Behinderungen. Die Bürger der Stadt können sich diesbezüglich mit ihren Belangen an den Beirat wenden, um Fragen und Probleme zu klären und Lösungen zu erbitten. Der Beirat hat die Solidarität zu wahren und zu fördern. Er soll sich als Schnittstelle der Generationen verstehen.
- (3) Der SBB berät die Stadtvertretung, ihre Ausschüsse und die Ortsteilvertretungen in Angelegenheiten der Senioren- und Behindertenarbeit und gibt Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen. Er wirkt bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen mit.
- (4) Der SBB pflegt untereinander und mit anderen Seniorenbeiräten im Amtsbereich sowie mit dem Kreis- und Landesseniorenbeirat sowie Behindertenräten den Erfahrungsaustausch und die gegenseitige Information. Er initiiert Vorhaben im Sinne des Abs. 1, unterstützt bei Bedarf Aktionen anderer Gemeinden und nutzt die Synergien, die sich aus dem Zusammenwirken mit Vereinen und anderen Veranstaltungsträgern in der Stadt ergeben.
- (5) Der SBB leistet Öffentlichkeitsarbeit für die Belange der Senioren und Menschen mit Behinderungen.

- (6) Der SBB fördert den Dialog zwischen den Generationen.
- (7) Der SBB realisiert die Umsetzung seiner Aufgaben in eigener Regie.

### **§ 3 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Beiratsmitglieder üben ihre Tätigkeit im SBB im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. Sie arbeiten partei- sowie verbandsunabhängig und verhalten sich weltanschaulich neutral.
- (2) Der SBB erstattet der Stadtvertretung einmal jährlich Bericht über seine Arbeit.
- (3) Der SBB ist vor Entscheidungen der Stadtvertretung bei Angelegenheiten, die die Senioren und Menschen mit Behinderungen betreffen, anzuhören. Er hat in den Fachausschüssen und Ortsteilvertretungen Rederecht, insbesondere in den Bereichen wie
  - Stadt- und Verkehrsplanung
  - Verkehrssicherheit
  - Altenwohnungen und Altenpflege
  - Kultur, Freizeit und Sozialangebote
  - Sozial- und Gesundheitswesen
  - Umweltschutz und Tourismus
- (4) Der Bürgermeister informiert den Beirat rechtzeitig über anstehende Maßnahmen, die die Aufgaben des Beirats betreffen.
- (5) Die Einladungen zu den öffentlichen Sitzungen der städtischen Gremien sowie die Beschluss- und Informationsvorlagen zu öffentlichen Tagesordnungspunkten werden auf der Homepage des Amtes im Bürgerinformationssystem Allris veröffentlicht. Dem Vorstand des Beirates werden Einladungen und Beschlussvorlagen zugesandt.
- (6) Der SBB wird in seinem Bestreben, die Bedürfnisse und Interessen der Mitbürger zu vertreten, durch die Stadtvertretung und die Verwaltung des Amtes unterstützt. Die Unterstützung der Verwaltung wird mit der Leitung des Amtes abgestimmt.

### **§ 4 Wahl und Zusammensetzung des SBB**

- (1) Der SBB setzt sich aus bis zu 10 Einwohnern der Stadt Crivitz, die Mitglieder in Vereinen, Verbänden, Selbsthilfeorganisationen und Initiativen sein können sowie Einzelpersonen, welche die Interessen der Senioren sowie von Menschen mit Behinderungen allen Alters der Stadt Crivitz vertreten, zusammen.
- (2) Die Mitglieder des SBB werden für 5 Jahre von der Stadtvertretung berufen.

### **§ 5 Vorstand**

- (1) In seiner ersten Sitzung wählt der SBB aus seiner Mitte mit der Mehrheit aller anwesenden Mitglieder einen Vorstand, der aus einem Vorsitzenden, einem 1. und einem 2. stellvertretenden Vorsitzenden besteht, wovon einer Schriftführer ist.
- (2) Der Vorsitzende bzw. in Verhinderung der 1. bzw. 2. Stellvertreter vertritt den SBB gegenüber der Stadtvertretung, den Fachausschüssen, den Ortsteilvertretungen und der Verwaltung sowie repräsentativ gegenüber der Öffentlichkeit.

## **§ 6 Ausscheiden, Auflösung**

- (1) Die Mitgliedschaft im Senioren- und Behindertenbeirat endet nominell mit Ablauf von 5 Jahren sowie in besonderem Fall durch Abberufung durch die Stadtvertretung oder durch Verzicht, Wegzug oder Tod.
- (2) Der SBB kann durch Beschluss der Stadtvertretung aufgelöst werden.

## **§ 7 Geschäftsgang und Finanzierung**

- (1) Der Ansprechpartner für den SBB ist der Ausschuss für Bildung, Gesundheits- und Sozialwesen der Stadtvertretung der Stadt Crivitz. Vorschläge des SBB für die Stadtvertretung und die Verwaltung werden an den Fachausschuss sowie die Ortsteilvertretungen herangetragen, die darüber beraten und entsprechende Empfehlungen weiterleiten. Über das Ergebnis der Beratung ist der SBB zeitnah zu unterrichten – spätestens innerhalb von 6 Wochen.
- (2) Der SBB tagt nach Bedarf. Er tritt jährlich mindestens viermal zu Sitzungen zusammen.
- (3) Der SBB gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Stadt Crivitz stellt geeignete Räume für die Sitzungen zur Verfügung.
- (5) Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel kann dem SBB ein Zuwendungsbescheid für die Organisation von Veranstaltungen und die Begleichung fixer Kosten der Beiratsarbeit ausgestellt werden. Im Rahmen des durch die Stadtvertretung bewilligten Etats kann der SBB selbst über den Einsatz der Mittel entscheiden. Über die Verwendung der Mittel ist der Vorstand des SBB gegenüber der Stadtvertretung zum Ende des Haushaltsjahres rechen-schaftspflichtig.

## **§ 8 Geheimhaltungspflicht/Datenschutz**

- (1) Die Beiratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Dieses gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Beiratsmitglieder arbeiten mit geschützten personenbezogenen Daten. Sie sind deshalb vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zu verpflichten. Die Verpflichtung ist schriftlich vorzunehmen. Gleiches gilt uneingeschränkt im Sinne des Urheberrechts.
- (3) Die Mitglieder, die aus der Arbeit des SBB ausgeschieden sind, haben über Angelegenheiten und Belange des SBB auch nach ihrem Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Crivitz, den

Unterschrift  
Bürgermeisterin

-Siegel-



## Stadt Crivitz

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> BV Cri SV 651/22 <b>Datum:</b> 01.12.2022 <b>Status:</b> öffentlich
<b>Grundsatzbeschluss - 1. Bauabschnitt Ertüchtigung Brandschutz Regionale Schule Crivitz, Straße der Freundschaft 19 a, 19089 Crivitz</b>	
<b>Fachbereich:</b> Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung <b>Sachbearbeiter/-in:</b> Herr Zapf	

Beratungsfolge (Zuständigkeit) Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	Sitzungstermin 12.12.2022
--	------------------------------

### **Sachverhaltsdarstellung:**

Laut erster Kostenschätzung für die Ertüchtigung des Brandschutzes beliefen sich die vorläufigen Kosten auf 210.500,00 €, unter Berücksichtigung der Nachforderung / Umplanung ergeben sich Mehrkosten in Höhe von 261.500,00 €. Für die geschätzten Gesamtkosten von 472.000,00 € wurde ein Antrag auf Sonderbedarfszuweisung gestellt (ca. 60 % der zuwendungsfähigen Kosten).

### **Finanzielle Auswirkungen:**

472.000,00 € davon sind 210.500,00 € im Haushalt 2022 bereits eingeplant, 261.500,00 € sind im Haushalt 2023 einzuplanen

### **Anlage/n:**

Maßnahmenbeschreibung / Kostenschätzung

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung der Stadt Crivitz beschließt die Durchführung der Ertüchtigung des Brandschutzes in der Regionalen Schule Crivitz, Straße der Freundschaft 19 a, 19089 Crivitz im Jahr 2023 durchzuführen.

## **1. Bauabschnitt**

### **Ertüchtigung Brandschutz – Stand 14.11.2022**

#### **Ausgangssituation**

Fehlender 2. Rettungsweg in allen Geschossen aus in den 4 „Ecktürmen“ baulich gefangenen Räumen.

Fehlender 2. Rettungsweg aus dem Schüler- und aus dem Lehrerspeiseraum.

Fehlende brandschutztechnische Trennung aller vier Treppenhäuser zum Keller, in dem in großen Mengen Brandlasten gelagert sind.

Mangelnde Dichtigkeit und Rauschschuttfunktion der Türen zu den notwendigen Treppenhäusern und Fluren.

Veraltete und nicht normgerechte Flucht- und Rettungspläne.

Fehlender Feuerwehrplan.



F1: Bereich Essensausgaben/ Schulspeisung



F2: Brandschutztüren



F3: Schulspeisung



F4: Tür zu notwendigem Treppenraum/ Kochküche

#### **Maßnahmenbeschreibung**

- Einbau neuer, als 2.Rettungsweg geeigneter Fenster, in den Klassen- und Fachräumen in den „Ecktürmen“
- Instandsetzung nicht funktionsfähiger Fensterflügel
- Innentürenaufwertung, dichtschießend
- Einbau von Rauch- und Brandschutztüren inkl. notwendiger Freilaufanlagen
- Errichtung eines Kellerniederganges und Fluchttür zum Schülerspeiseraum.  
Im Zuge dieser Maßnahme ist eine Terrasse für den Speiseraum in der nordwestlichen Gebäudenische vorgesehen
- Abschottung der straßenseitigen Treppenhäuser durch Brand- und Rauchschutzelemente in allen Geschossen sowie Ausrüstung mit RWA-Anlagen

- Schaffung von 2. Rettungswegen der Kellerräume Hausmeister/Lehrerspeiseraum durch Vergrößerung der Fensterausstiege
- Erstellung eines Brandschutzkonzeptes
- Erneuerung der Flucht- und Rettungspläne gem. Brandschutzkonzept
- Erstellung eines Feuerwehrplans
- Kennzeichnung der Feuerwehrstellflächen

**Kostenschätzung 1.BA Ertüchtigung Brandschutz**

**inkl. 19% Mwst.**

<b>KG 300</b>	<b>Bauwerk/ Konstruktion</b>		<b>378.100,00 €</b>
	Erweiterter Rohbau	40.600,00 €	
	Gerüstbau	8.800,00 €	
	Stahlbauarbeiten	5.000,00 €	
	Fenster/ Außentüren	53.900,00 €	
	Innentüren	33.300,00 €	
	Alu-Glaselemente	220.000,00 €	
	Malerarbeiten/Reparaturarbeiten	14.000,00 €	
	Gebäudereinigung	2.500,00 €	
<b>KG 400</b>	<b>Bauwerk/ techn. Ausbau</b>		<b>25.000,00 €</b>
	Elektroinstallation *1 ca.	25.000,00 €	
<b>KG 500</b>	<b>Außenanlagen</b>		<b>11.000,00 €</b>
	Kennzeichnungen Stellflächen	1.500,00 €	
	Außenanl. Bereich Kellerniedergang	2.500,00 €	
	Terrasse und Speiseraum	7.000,00 €	
<b>KG 700</b>	<b>Baunebenkosten</b> <b>anteilig</b>		<b>57.028,63 €</b>
	Architektenleistungen inkl.		
	Brandschutzplanung LPH 1-8	54.028,63 €	
	Sonstige Baunebenkosten	3.000,00 €	
<b><u>Gesamtkosten 1. Bauabschnitt KG 300-700 brutto</u></b>			<b><u>471.128,63 €</u></b>

\*1 Die elektrische Anlage ist im Vorwege durch eine Fachfirma zu überprüfen.

**Bauvorhaben:** Regionale Schule Crivitz  
**1. Bauabschnitt Ertüchtigung Brandschutz**  
**Bauort:** Straße der Freundschaft 19a, 19089 Crivitz  
**Bauherr:** Stadt Crivitz über Amt Crivitz, Amtsstr.5, 19089 Crivitz

Gesamtkosten KG 300 - 700 brutto gem. Kostenschätzung vom 14.11.2022	471.128,63 €
Gesamtkosten KG 300 - 700 brutto gem. Kostenschätzung vom 12.07.2021	210.500,00 €
Mehrkosten	260.628,63 €

**Begründung:**

Gemäß Beauftragung durch den Landkreis sind nunmehr die straßenseitigen Treppenträume in allen Geschossen abzuschotten. Dadurch wird ein Einbau von diversen zusätzlichen Brand- und Rauchschutzelementen erforderlich.

Zusätzlich sind in diesen Treppenträumen Fenster mit RWA-Anlagen vorzusehen.

In den Geschossen sind zwei zusätzliche Innentüröffnungen zur Sicherstellung der 2. Rettungswege der Eckklassenräume herzustellen.

Des Weiteren ist ein zweiter zusätzlicher Fluchtweg für den im Keller befindlichen Hausmeisterraum durch Vergrößerung des Fensters herzustellen.

Außerdem ist aufgrund der allgemeinen Situation von einer Kostensteigerung von ca. 35 % auszugehen.

Es wäre denkbar, die Brandschutzmaßnahmen in zwei Abschnitten auszuführen. So könnten beispielsweise die Alu-Glaselemente im zweiten Bauabschnitt ausgeführt werden.

1. Bauabschnitt		
zweiter Rettungsweg Speiseraum, Hausmeister, Lehrerspeiseraum		
Austausch der Fenster in den Eckklassenräumen		
Herstellung zusätzlicher Innentüröffnungen		
Herrichtung der Feuerwehrrstellflächen	ca.	236.128,63 €
2. Bauabschnitt		
Lieferrg. u. Montage der Alu-Glaselemente	ca.	235.000,00 €



## Stadt Crivitz

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> BV Cri SV 655/22 <b>Datum:</b> 05.12.2022 <b>Status:</b> öffentlich
<b>Grundsatzbeschluss - Umgestaltung der Restfläche (ehemaliger Sparmarkt) zu Parkplätzen, Abschluss einer Kostenteilungsvereinbarung</b>	
<b>Fachbereich:</b> Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung <b>Sachbearbeiter/-in:</b> Herr Beresowski	

Beratungsfolge (Zuständigkeit) Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	Sitzungstermin 12.12.2022
--	------------------------------

### **Sachverhaltsdarstellung:**

Ein Teil der Fläche des ehemaligen Spar Marktes in Crivitz wurde an Herrn Täufer verkauft. Auf der verkauften Fläche soll ein Bürogebäude mit Parkplätzen entstehen.

Auf der Restfläche, die weiterhin der Stadt Crivitz gehört, sollen insgesamt 26 Parkplätze entstehen.

Im ersten Schritt soll die gesamte vorhandene Fläche beräumt werden.

Ein Lageplan und eine Kostenaufteilung der Abbruchmaßnahme sind im Anhang beigelegt.

Zu dieser Maßnahme wird eine Kostenteilungsvereinbarung zwischen Herr Täufer und der Stadt Crivitz gefasst.

Da die Abbrucharbeiten nach Möglichkeit noch in diesem Jahr begonnen werden sollen, ist einer Ermächtigung der Bürgermeisterin nebst Stellvertreter nötig um die besagte Kostenteilungsvereinbarung zeitnah unterschreiben zu können.

Weitere Planungsschritte folgen bezüglich der Parkplätze für die Stadt Crivitz.

Ebenso eine Kostenermittlung. Im Planansatz für den Haushalt 2023 werden für dieses Projekt 100.000€ angesetzt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Abbruchmaßnahme wird aus den nicht benötigten Mitteln aus dem Produkte 541, Konto 096 Projekt Parchimer Straße entnommen.

### **Anlage/n:**

Lageplan und Kostenermittlung Abbruch

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung der Stadt Crivitz bevollmächtigt auf ihrer Sitzung die Bürgermeisterin nebst ihrem Stellvertreter zur Unterzeichnung der Kostenteilungsvereinbarung zwischen der

Stadt Crivitz und Herrn Täufer. Grundlage bildet die beigefügte Kostenberechnung des Planungsbüros Albers.

Architekturbüro Albers GmbH, Alte Försterei 2a, 19089 Crivitz

Amt Crivitz  
z. Hd. Herrn Beresowski  
Amtsstraße 5  
19089 Crivitz

**Bauvorhaben:** Neubau eines Bürogebäudes  
**Bauort:** Große Straße 35, 19089 Crivitz  
**Bauherr:** Camilo Täufer, Neue Straße 2, 19406 Dabel  
**hier:** anteilige Kosten für Abbruchmaßnahme

Sehr geehrter Herr Beresowski,

gemäß Absprache erhalten Sie die anteiligen Abbruchkosten auf der zukünftigen Stellplatzfläche *Große Straße, Flurstück 135/ 136 für die Stadt Crivitz* wie folgt:

<b>I. Abbruchkosten</b>	<u>netto</u>
Baustelleneinrichtung anteilig	850,00 €
Betonfläche, Betongründung	245,00 € m <sup>2</sup> x 35,60 € = 8.722,00 €
Sonstige befestigte Flächen	436,00 € m <sup>2</sup> x 14,60 € = 6.365,60 €
<b>Summe I netto</b>	<b>15.937,60 €</b>
zzgl. 19% MwSt.	3.028,14 €
<b>Summe I brutto</b>	<b>18.965,74 €</b>
 <b>II. Beweissicherung anteilig</b>	 922,00 €
zzgl. 19% MwSt.	175,18 €
<b>Summe II brutto</b>	<b>1.097,18 €</b>
 <b>III. Unvorhergesehenes</b>	 brutto ca. 3.000,00 €
<b>Summe I - III brutto</b>	<b>23.062,92 €</b>

Gädebehn, 25.11.2022



\_\_\_\_\_  
Dipl. Ing. Architekt Frank Albers

Anlagen: Angebot Fa. Ingwersen  
Angebot Thierfelder Sachverständigenbüro

Am Tannenkamp 30  
19057 Schwerin

USt-Id: DE 74 239 185 462

Ihre Kontaktdaten  
Telefon +49 (0) 385 4780 374  
Fax +49 (0) 385 4780 374  
info@bp-th.de

Nummer: AM10102022 II  
Kundennummer: 01072021  
Datum: 10.10.2022

Thierfelder Sachverständigenbüro · Am Tannenkamp 30 · 19057 Schwerin

Stadt Crivitz  
Rathausstraße 1  
19089 Crivitz

## ANGEBOT

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Wir unterbreiten Ihnen zum geplanten Neubau: Bürogebäude in der Großen Straße 35 in 19089 Crivitz folgendes Angebot zur Beweissicherung Teil 2 der Nachbargrundstücke: Große Straße 16 und 41

Nr.	Kennung	Rechnungsposition	Faktor	Einheit	Preis	Betrag
1		Vorbereitung der Vor-Ort-Begutachtung	1,00		20,00 €	20,00 €
2		Fahrkilometer Hin- und Rückfahrt zum Vor-Ort-Termin (km)	60,00		0,70 €	42,00 €
3		Vor- Ort - Begutachtung (Std)	4,00		105,00 €	420,00 €
4		Anfertigung der Beweissicherungsunterlagen	4,00		105,00 €	420,00 €
5		Büropauschale (Verbrauchsmaterialien, Porto, usw.)	1,00		20,00 €	20,00 €
					NETTOBETRAG	922,00 €
					STEUERSATZ	19,00 %
					UMSATZSTEUER	175,18 €
					<b>SUMME</b>	<b>1.097,18 €</b>

Wir hoffen, dass Ihnen unser Angebot zusagt und würden uns über Ihren Auftrag sehr freuen.

Hinweise:

Es kann nur in sichtbaren, zugänglichen Bereichen die Beweissicherung durchgeführt werden.

Bei Annahme von verdeckten Mängel / Schäden können diese nur durch eine genehmigte Bauteilöffnung begutachtet werden.

Bei der Beweissicherung kommen nur nicht invasive (zerstörungsfreie) Messverfahren zum Einsatz.

Nur bei Zustimmung der Eigentümer/ Mieter ist eine Beweissicherung möglich.

Firma:	Anschrift:	Kontakt:	Bankverbindung:
Thierfelder Sachverständigenbüro	Thierfelder Sachverständigenbüro	Telefon: +49 (0) 385 4780 374	Matthias Thierfelder
USt-IdNr. DE 74 239 185 462	Am Tannenkamp 30	Fax : +49 (0) 385 4780 374	IBAN: DE 97 1406 1308 0001 8346 30
	19057 Schwerin	E-Mail : info@bp-th.de	BIC: GENODEF 1GUE
	Deutschland	Web : www.bp-th.de	Bank: VR Bank Mecklenburg eG

# Jan-Peter Ingwersen GmbH & Co. KG

Erd- und Abbrucharbeiten  
Baustoff-Recycling • Asbestsanierung



Jan-Peter Ingwersen GmbH & Co. KG, Grevesmühlener Str. 3, 23968 Groß Walmstorf

Bunsen Bauausführung  
Lennestr. 3  
19061 Schwerin

## ANGEBOT

BV Crivitz, Stadt Anteil

Angebot Nr.: 10912  
Kunden Nr.: 288  
Datum: 8.11.2022

Für Ihre Anfrage danke ich Ihnen und unterbreite Ihnen das gewünschte Angebot zu meinen Zahlungsbedingungen.

Pos.	Art.Nr	Artikel	Menge	Einheit	USt.	Preis	Summe
01		<b>An- und Abfuhr aller für die Arbeiten benötigten Maschinen und Geräte.</b>	1	psch.	19%	850,00	850,00
02		<b>Abbruch und Beräumung einer Betonfläche mit Streifen- und Punktfundamenten.</b> sowie Pflasterfläche bis 1m unter OK Gelände, ohne Teeranhaftungen (Sperrschicht), inkl. fachgerechter Entsorgung. Flächengröße ca. 35x17m = 595qm	600	qm	19%	26,80	16.080,00

15937,60

Dieses Angebot ist gültig bis zum 20.12.2022

Nettobetrag 15937,60 16.930,00  
19% USt. 3028,14 3.216,70  
Gesamtsumme € 20.146,70

189965,74

Alle Abbrucharbeiten (Beton zerkleinern) werden mit Hydrohammer oder Betonschere durchgeführt.

Die Abrechnung erfolgt nach dem zum Abrechnungszeitraum gültigen Mehrwertsteuersatz.  
Zahlungsbedingung: Zahlbar innerhalb 14 Tagen ohne Abzug.  
Widerrechtlich einbehaltenes Skonto wird nachgefordert.  
Durch den AN unverschuldete Mehrfachanfragen werden in Rechnung gestellt.  
Auftragsdurchführung nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung.  
Für Abbruch bis UK Fundament gilt eine Fundamentstärke bis max. 1m.

Unsere Datenschutzhinweise finden Sie online unter [www.janpeteringwersen.de/datenschutz](http://www.janpeteringwersen.de/datenschutz)

Bezüglich der Lieferung von Baustoffen und Materialien kann es zu Lieferverzögerungen kommen, die nicht das Verschulden der Jan-Peter Ingwersen GmbH & Co. KG sind.  
Baustoffpreise richten sich nach dem tagesaktuellem Marktpreis und unterliegen aktuell deutlichen Schwankungen. Die Kalkulation ist damit tagesabhängig und wird bei der Rechnungslegung entsprechend angewendet.  
Zahlungsbedingungen: Zahlbar innerhalb 14 Tagen ohne Abzug  
Die Abrechnung erfolgt nach dem zum Abrechnungszeitraum gültigen Mehrwertsteuersatz.

Jan-Peter Ingwersen GmbH & Co. KG  
Grevesmühlener Str. 3  
23968 Groß Walmstorf  
e-mail: [info@janpeteringwersen.de](mailto:info@janpeteringwersen.de)  
[www.janpeteringwersen.de](http://www.janpeteringwersen.de)

Geschäftsführer:  
Jan-Peter Ingwersen  
mobil: 0171 7206090  
fon: (038428) 640-11  
fax: (038428) 640-12

Amtsgericht:  
Schwerin HRB 6860  
Steuer-Nr.: 080/187/17701  
USt.IdNr.: DE 209324483

Bankverbindung:  
VR Bank Grevesmühlen  
BLZ 140 613 08  
Kto: 26 08 766  
BIC: GENODEF1GUE

IBAN: DE 82 140 613 08 000 26 08 766

**Bauvorhaben:** Abbrucharbeiten  
**Bauort:** Große Straße 35, 19089 Crivitz

### Anteilige Flächen

1. Betonfläche, Betongründung				
gesamt		728 m <sup>2</sup>		
Anteil Täufer	483 m <sup>2</sup>	x 35,60	=	17194,80
Anteil Stadt Crivitz	245 m <sup>2</sup>	x 35,60	=	8722,-
				<b>insg. 25916,80 €</b>
2. sonstige befestigte Flächen				
gesamt		662 m <sup>2</sup>		
Anteil Täufer	226 m <sup>2</sup>	x 14,60	=	3399,60
Anteil Stadt Crivitz	436 m <sup>2</sup>	x 14,60	=	6365,60
				<b>insg. 9765,20 €</b>

Alle Preise zzgl. gesetzl. MwSt.

Gädebehn, 14.11.2022

  
\_\_\_\_\_  
Dipl.-Ing. Architekt Frank Albers

## **Architekturbüro Albers GmbH**

---

**Von:** "Ingwersen" <info@janpeteringwersen.de>  
**Datum:** Montag, 21. November 2022 18:59  
**An:** <info@architekt-albers.de>  
**Anfügen:** 2022-11-14 anteilige Flächen Kopie.pdf  
**Betreff:** BV: Crivitz

---

Moin Herr Albers,

Ich hoffe es ist so korrekt .

MfG.  
Jan-Peter Ingwersen

Erd- und Abbrucharbeiten  
Jan-Peter Ingwersen GmbH & Co.KG  
Grevesmühlener Str. 3  
23968 Groß Walmstorf  
fon 038428/64011  
fax 038428/64012  
mobil 0171 7206090  
[www.janpeteringwersen.de](http://www.janpeteringwersen.de)

---

Moin Herr Albers,

Ich hoffe es ist so korrekt .

MfG.  
Jan-Peter Ingwersen

Erd- und Abbrucharbeiten  
Jan-Peter Ingwersen GmbH & Co.KG  
Grevesmühlener Str. 3  
23968 Groß Walmstorf  
fon 038428/64011  
fax 038428/64012  
mobil 0171 7206090  
[www.janpeteringwersen.de](http://www.janpeteringwersen.de)







## Stadt Crivitz

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> BV Cri SV 652/22 <b>Datum:</b> 02.12.2022 <b>Status:</b> öffentlich
<b>Grundsatzbeschluss zur Beantragung von Fördermitteln für eine Machbarkeitsstudie zur regenerativen Energieversorgung und Wärmeplanung für die Stadt Crivitz</b>	
<b>Fachbereich:</b> Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung <b>Sachbearbeiter/-in:</b> Herr Wacker	

Beratungsfolge (Zuständigkeit) Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	Sitzungstermin 12.12.2022
--	------------------------------

### **Sachverhaltsdarstellung:**

Die Stadt Crivitz beabsichtigt für alle Ortsteile die Energie- und Wärmeversorgung, unter dem Ansatz der Nutzung von regenerativen Energieträgern zu betrachten und dazu die Möglichkeiten vor dem Hintergrund der Wirtschaftlichkeit zu bewerten.

*„Mit der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) wird der Neubau von Wärmenetzen mit hohen Anteilen erneuerbaren Energien sowie die Dekarbonisierung von bestehenden Netzen gefördert.“ (www.bafa.de)*

Die Bundesförderung ist am 15.09.2022 in Kraft getreten, und fördert im Modul 1 von 4 die Erstellung von Machbarkeitsstudien.

*„Förderfähig in Modul 1 sind Transformationspläne und Machbarkeitsstudien, inklusive der Planungsleistungen angelehnt an die Leistungsphasen der HOAI 1-4 (LPH1-4). Diese müssen auf die Wärmeversorgung von mehr als 16 Gebäuden oder mehr als 100 Wohneinheiten ausgerichtet sein. Transformationspläne sollen dabei den Umbau bestehender Wärmenetzsysteme – hin zu einem treibhausgasneutralen Wärmenetzsystem bis 2045 - aufzeigen. Sie dienen dem Zweck, den zeitlichen, technischen und wirtschaftlichen Umbau bestehender Wärmenetzsysteme darzustellen. Machbarkeitsstudien sollen die Umsetzbarkeit und Wirtschaftlichkeit des Konzepts eines neu zu errichtenden Wärmenetzsystems mit überwiegend erneuerbarer Wärmeerzeugung untersuchen (mindestens 75 Prozent erneuerbare Energien und Abwärme).“*

*„Art und Umfang der Förderung:*

- *Nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den Kosten für die Erstellung von Transformationsplänen bzw. Machbarkeitsstudien*
- *50 Prozent der förderfähigen Kosten werden gefördert*
- *Der Bewilligungszeitraum (ab Erlass des Zuwendungsbescheids) beträgt zwölf Monate und kann auf Antrag einmalig um bis zu zwölf Monate verlängert werden*
- *Die maximale Fördersumme beträgt 2 Millionen Euro pro Antrag“*

Quelle: [www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Waermenetze/Effiziente\\_Waermenetze/effiziente\\_waermentze\\_node.html](http://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Waermenetze/Effiziente_Waermenetze/effiziente_waermentze_node.html)

Die Möglichkeit der Förderung im Rahmen einer Erarbeitung der kommunalen Wärmeplanung über die Nationale Klimaschutzinitiative ist in diesem Zusammenhang zu prüfen. Hier kann ggf. eine erhöhte Förderquote in Höhe von 90% gewährt werden.

Der Stadt Crivitz liegt ein Richtpreisangebot in Höhe von ca. 140.000 € für die Erstellung einer entsprechenden Machbarkeitsstudie vor. Um einen Förderantrag hierfür vorzubereiten, wird eine Absichtserklärung in Form eines Grundsatzbeschlusses erforderlich.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die erforderlichen Gesamtmittel i.H.v. 140.000 € werden im Haushaltsplan für das Jahr 2023 eingeplant.

**Anlage/n:**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung der Stadt Crivitz beschließt, die Möglichkeiten und die Wirtschaftlichkeit zur regenerativen Energieversorgung und kommunalen Wärmenetzplanung zu prüfen und dazu eine Machbarkeitsstudie zu erarbeiten.

Unter Zugrundelegung des Kostenansatzes von 140.000 € soll ein Fördermittelantrag für eine Machbarkeitsstudie gestellt werden, um die entsprechenden Fördermittel zu erhalten.

Die Planungsleistung für die Erstellung der Machbarkeitsstudie wird nach positivem Zuwendungsbescheid ausgeschrieben.



## Stadt Crivitz

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> BV Cri SV 642/22 <b>Datum:</b> 21.11.2022 <b>Status:</b> öffentlich
<b>Annahme Spende Kita "Uns Lütten"</b>	
<b>Fachbereich:</b> Amt für Finanzen <b>Sachbearbeiter/-in:</b> Herr Albrecht	

Beratungsfolge (Zuständigkeit) Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	Sitzungstermin 12.12.2022
--	------------------------------

### **Sachverhaltsdarstellung:**

Zweckgebunden für die Kita Uns Lütten der Stadt Crivitz für die Anschaffung einer Federwippe ist von der Raiffeisenbank eG am 07.10.2022 zur Förderung der Erziehung eine Spende in Höhe von 760,48 € an die Stadt Crivitz geleistet worden.

Nach Neufassung der Kommunalverfassung M-V vom 13.07.2011 in § 44 Abs. 4 hat die Stadtvertretung in öffentlicher Sitzung über die Annahme von Spenden zu entscheiden, soweit dieses nicht durch die Hauptsatzung auf den Haupt- und Finanzausschuss oder auf die Bürgermeisterin übertragen wurde.

.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

#### **Anlage/n:**

keine

### **Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Crivitz beschließt, die zweckgebundene Spende für die Kita Uns Lütten der Stadt Crivitz in Höhe von 760,48 € entsprechend § 44 Abs. 4 KV M-V anzunehmen.